6/ME

Steuern Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 06 0102/11-IV/6/83 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 598
Durchwahl

Sachbearbeiter:
Mag Zaussinger

An Wasserbauer

Gesetzentwurf
Zl. 17 -GE/19 83
Datum 8. Juli 1983
Verteilt 1983 -07- 11 Kassy

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

- 25 fach -

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 5. September 1983 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1983 07 05
Für den Bundesminister:
Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z vom ....., mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom

Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht nicht besteht. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben,".

2. Im § 26 Z 7 lit. b hat die Tabelle zu lauten:

"mit einem Bruttojahres-arbeitslohn	die folgenden Sätze der Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 100 000 S	200 S	120 S
über 100 000 S bis 130 000 S	250 S	120 S
über 130 000 S bis 200 000 S	300 S	160 S
über 200 000 S bis 300 000 S	340 S	200 S
über 300 000 S	380 S	200 S".

3. Dem § 33 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Fließen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) zu, so steht ihm ein Grenzgängerabsetzbetrag in Höhe von 4000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag."

4. Im § 41 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen."

5. Im § 72 Abs. 3 treten an die Stelle der Beträge "100 000 S" die Beträge "120 000 S".

6. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages "100 000 S" der Betrag "120 000 S".

7. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen "1983" die Jahreszahlen "1985".

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1 und 3 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.1982 enden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 2, 4, 5 und 6 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.1983 enden.

ABSCHNITT II

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;

2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt;

3. die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen in Zusammenhang steht, die der Unternehmer im Ausland ausführt und die - wären sie steuerbar - steuerfrei sein würden;

4. die Steuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen aus einer Tätigkeit in Zusammenhang steht, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, und die für die Umsätze aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer übersteigt. Übersteigen die Vorsteuerbeträge in einem Kalenderjahr die für diese Umsätze geschuldete Steuer, so gilt der nicht abziehbare Betrag als Vorsteuer

des folgenden Kalenderjahres. Diese Einschränkung des Vorsteuerabzuges gilt nicht für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3, wenn die unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr .....S übersteigen, sowie für Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 4.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Z 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z 1 bis 6 steuerfrei sind oder steuerfrei wären."

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind ab dem Veranlagungsjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT III

S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Umwandlung nach

Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, sind auf Vorgänge anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Einbringungen anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, sind auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Zu Abschnitt I

Problem:

1. Grenzgänger sind oftmals nicht krankenpflichtversichert. Überdies entstehen ihnen bestimmte zusätzliche Aufwendungen.

2. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder sind infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreichend.

3. Infolge der laufenden Pensionsanhebungen ist für eine wachsende Zahl von Pensionsbeziehern ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen.

4. Die Bestimmung des § 122 Abs. 3 EStG 1972 läuft mit Jahresende 1983 aus.

Ziel:

1. Für Grenzgänger soll die Möglichkeit der Absetzung bestimmter Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten eingeführt werden. Überdies sollen die zusätzlichen Aufwendungen pauschal berücksichtigt werden.

2. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder sollen angehoben werden.

3. Die Zahl der Pensionisten, für die ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist, soll verringert werden.

4. Die vorzeitige Abschreibung nach § 122 Abs. 3 EStG 1972 soll auch weiterhin möglich sein.

Lösung:

1. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 wird auf bestimmte Krankenversicherungsbeiträge der Grenzgänger ausgeweitet. Überdies wird ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen.

2. Die Sätze des § 26 Z 7 lit. b EStG 1972 werden angehoben.

3. Die Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches wird auf 120 000 S angehoben.

4. Die Geltungsdauer des § 122 Abs. 3 EStG 1972 wird um zwei Jahre verlängert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die vorgesehenen Maßnahmen werden einen Abgabenausfall von 200 Millionen S bewirken.

Zu Abschnitt II

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über den Ausschluß des Vorsteuerabzuges für eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, mit Ablauf des 31.12.1983 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziel:

Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes, der aber eine Begünstigung von Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, vermeidet.

Lösung:

Einführung eines teilweisen Vorsteuerausschlusses, Einführung einer Vortragsmöglichkeit für die im laufenden Jahr nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge. Sonderregelung für die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Alternativen:

1. Herausnahme der erwähnten Unternehmer aus dem Unternehmerbereich.

2. Einführung einer unechten Steuerbefreiung für diese Unternehmer.

In beiden Fällen würden sich im Bereich des Entstehens der Steuerschuld kraft Rechnungslegung wesentliche Probleme ergeben.

Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen ist im Vergleich zu der sich ab 1.1.1984 ohne Novellierung ergebenden Rechtslage mit keinen Steuerausfällen zu rechnen.

Zu Abschnitt III

Problem:

Das Strukturverbesserungsgesetz ist mit 31.12.1983 (Tag der Anmeldung der maßgebenden Beschlüsse zum Handelsregister) befristet. Eine Einbringung von nach den Bestimmungen der GesmbH-Gesetz-Novelle 1980 umgewandelten Betrieben im Sinne des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes ist ausgeschlossen.

Ziel:

Das Strukturverbesserungsgesetz soll für einen weiteren befristeten Zeitraum in Kraft bleiben. Eine Einbringung der umgewandelten Betriebe soll nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich sein.

Lösung:

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wird um zwei Jahre verlängert. Eine Einbringung umgewandelter Betriebe ist nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Alternativen:

Auslaufen des Strukturverbesserungsgesetzes; dadurch erhebliche Erschwerung von Umgründungen.

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist kein nennenswerter Abgabenausfall zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1983 sollen auf einkommensteuerlichem Gebiet verschiedene Rechtsbereinigungen erfolgen. Für Grenzgänger sollen durch eine Ergänzung im § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 Begünstigungen bei der Absetzung von Krankenversicherungsbeiträgen vorgesehen werden, überdies soll ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen werden. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder im § 26 Z 7 lit.b EStG 1972 sollen valorisiert werden. Die vorzeitige Abschreibung des § 122 Abs. 3 EStG 1972 soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches soll von 100 000 S auf 120 000 S angehoben werden. Änderungen des Tarifes sind - abgesehen vom bereits erwähnten Grenzgängerabsetzbetrag - nicht vorgesehen. Im Zuge der Anpassung der Pensionen wird es allerdings noch erforderlich sein, die Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1972 zur Vermeidung einer Besteuerung der sonstigen Bezüge der Mindestpensionisten entsprechend anzuheben.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet ist auf Grund der Aufhebung einer Bestimmung des § 12 UStG 1972 eine Aussage darüber erforderlich, in welcher Art der Vorsteuerabzug bei Tätigkeiten möglich sein soll, die auf die Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen.

Im Bereich des Strukturverbesserungsgesetzes, das mit 31.12.1983 auslaufen würde, ist eine befristete Verlängerung um zwei Jahre vorgesehen.

Besonderer Teil

1. Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz)

Zu Artikel I Z 1 (§ 16 Abs. 1 Z 4)

Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Z 4 sind Krankenversicherungsbeiträge von Grenzgängern an eine ausländische gesetzliche Krankenversicherung auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn nach den ausländischen gesetzlichen Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grund der Höhe der Einkünfte nicht besteht. Dies betrifft vor allem Grenzgänger in die Bundesrepublik Deutschland. Nunmehr hat sich gezeigt, daß für andere Gruppen von Grenzgängern ohne gesetzliche Krankenpflichtversicherung - vor allem für Grenzgänger in die Schweiz - nach den ausländischen Bestimmungen auch nicht die Möglichkeit gegeben ist, freiwillige Krankenversicherungsbeiträge im Ausland zu leisten. Für diese Arbeitnehmer besteht daher nur die Möglichkeit, freiwillig eine Selbstversicherung bei einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Da hier kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Unterschied zum vorgenannten Fall besteht, sollen auch Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung als Werbungskosten nach § 16 Abs. 1 Z 4 behandelt werden. Die Grenzgängerdefinition wurde aus der Bestimmung des § 67 Abs. 11 übernommen. Durch eine Ergänzung der im § 16 Abs. 1 Z 4 genannten Einrichtungen wird überdies im Sinne der bisherigen Rechtsanwendung klargestellt, daß auch Pensionsbeiträge auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung unter diese Bestimmung fallen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 26 Z 7 lit. b)

Auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erscheint eine Valorisierung der Sätze des § 26 Z 7 lit. b angezeigt. Gleichzeitig sollen auch die Einkommensstufen für die einzelnen Sätze angehoben werden. Die Neufassung der Tabelle nimmt auf die in Kollektivverträgen festgelegten Sätze Rücksicht.

Zu Artikel I Z 3 (§ 33 Abs. 5)

Grenzgängern entstehen auf Grund ihrer Grenzgängertätigkeit besondere Aufwendungen (z.B. in Form von Reisekosten, höheren Lebenshaltungskosten, dem Währungsrisiko u.dgl.), die es rechtfertigen, ihnen einen besonderen Absetzbetrag in Höhe des den lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zustehenden Arbeitnehmerabsetzbetrages zu gewähren. Steht einem Grenzgänger auf Grund einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu, dann soll der Arbeitnehmerabsetzbetrag auf den Grenzgängerabsetzbetrag angerechnet werden.

Zu Artikel I Z 4 bis 6 (§ 41 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 3)

Der Entwurf schlägt die Erhöhung des Grenzbetrages für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches von 100 000 S auf 120 000 S vor. Dadurch soll vermieden werden, daß für die Bezieher mehrerer niedriger Einkommen, insbesondere mehrerer Pensionen, auf Grund der Dynamisierung ihrer Einkünfte ein amtswegiger Jahresausgleich durchgeführt werden muß.

Zu Artikel I Z 7 (§ 122 Abs. 3)

Die mit Ende 1983 auslaufende Bestimmung des § 122 Abs. 3 soll um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dies erscheint dadurch begründet, daß in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation weiterhin ein breites Instrumentarium an Investitionsbegünstigungen zur Auswahl stehen soll.

2. Zu Abschnitt II (Umsatzsteuergesetz 1972)

Durch die in § 12 Abs. 3 Z 4 vorgesehene Bestimmung, die einen teilweisen Vorsteuerausschluß für Umsätze aus einer Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, zum Gegenstand hat, soll in verfassungskonformer Weise ein Ersatz für die Vorsteuerausschlußbestimmung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit.b geschaffen werden, die der VfGH mit Erkenntnis vom 28.2.1983, G 123/81 ff, als verfassungswidrig aufgehoben hat, wobei er für das Außerkrafttreten dieser Bestimmung eine Frist bis 31.12.1983 setzte. In der Begründung dieses Erkenntnisses brachte der VfGH zum Ausdruck, daß er das mit der aufgehobenen Bestimmung verfolgte Ziel der Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Begünstigung für ertragsteuerrechtlich als Liebhabereibetriebe zu qualifizierende Unternehmer für durchaus sachgerecht hält; die vom Gesetzgeber gewählte Methode, um dieses Ziel zu erreichen, sei aber in exzessiver Weise überschießend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die nunmehr in der Z 4 des Abs. 3 vorgesehene Bestimmung beinhaltet einen nur teilweisen Vorsteuerausschluß, und zwar insoweit, als die

mit Umsätzen aus einer Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, in Zusammenhang stehende Vorsteuer die für die Umsätze aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer übersteigt. Ein sich in einem Kalenderjahr durch die Nichtabziehbarkeit der Vorsteuer ergebender Vorsteuerüberhang kann in den darauffolgenden Jahren berücksichtigt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist es sohin ausgeschlossen, daß neben der Besteuerung der Umsätze noch ein voller Vorsteuerverlust eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 3), wenn die unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätze des Betriebes im Kalenderjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, der nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens festgelegt werden soll, sowie die Unternehmer gemäß § 2 Abs. 4 (insbesondere also die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens).

3. Zu Abschnitt III (Strukturverbesserungsgesetz)

Zu Artikel I (§ 8 Abs. 7)

Nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 7 ist die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes nach Artikel III des Strukturverbesserungsgesetzes dann ausgeschlossen, wenn der eingebrachte Betrieb wann immer Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV der GesmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, war. Auf Grund der Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes erscheint es erforderlich, den zeitlich unbefristeten in einen auf fünf Jahre befristeten Ausschluß umzuwandeln.

Zu Artikel II

Die mit Ende 1983 auslaufenden Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes sollen um zwei Jahre verlängert werden, um in der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftssituation die erforderlichen Rechtsformänderungen weiterhin zu begünstigen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird zu prüfen sein, ob Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes in das materielle Recht zu übernehmen sind und in welcher Form das Strukturverbesserungsgesetz selbst fortgeführt werden soll.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT I
EINKOMMENSTEUER

§ 16 Abs. 1 Z. 4:

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht nicht besteht. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben, .

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 16 Abs. 1 Z. 4:

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-) Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 und von Abs. 4 und 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, sowie Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht auf Grund der Höhe der Einkünfte nicht besteht,

www.parlament.gv.at

Wortlaut des Gesetzentwurfes

2. Tabelle im § 26 Z. 7 lit. b:

mit einem Bruttojahres-arbeitslohn	die folgenden Sätze der Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 100.000 S	200 S	120 S
über 100.000 S bis 130.000 S	250 S	120 S
über 130.000 S bis 200.000 S	300 S	160 S
über 200.000 S bis 300.000 S	340 S	200 S
über 300.000 S	380 S	200 S .

4. § 41 Abs. 2 letzter Satz:

Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

Derzeit geltender Gesetzestext

2. Tabelle im § 26 Z. 7 lit. b:

mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 80 000 S	160 S	90 S
über 80 000 S bis 100 000 S	195 S	90 S
über 100 000 S bis 160 000 S	220 S	120 S
über 160 000 S bis 220 000 S	250 S	145 S
über 220 000 S	330 S	145 S

4. § 41 Abs. 2 letzter Satz:

Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT II

Umsatzsteuer

Wortlaut des Gesetzesentwurfes	Derzeit geltender Gesetzestext
§ 12	§ 12 .....
(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:	(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:
1.....	1.....
2.....	2.....
3.....	3.....
4. die Steuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen aus einer Tätigkeit in Zusammenhang steht, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, und die für die Umsätze aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer übersteigt. Übersteigen die Vorsteuerbeträge in einem Kalenderjahr die für diese Umsätze geschuldete Steuer, so gilt der nicht abziehbare Betrag als Vorsteuer des folgenden Kalenderjahres. Diese Einschränkung des Vorsteuerabzuges gilt nicht für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3, wenn die unter § 1 Abs. 1 Z. 1 fallenden Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr S 250.000 übersteigen, sowie für Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 4.	4. neu
Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Z. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 6 steuerfrei sind oder steuerfrei wären.	Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 6 steuerfrei sind oder steuerfrei wären.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

ABSCHNITT III

STRUKTURVERBESSERUNGSGESETZ

1. § 8 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

Derzeit geltender Gesetzestext

1. § 8 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgestzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

6/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

www.parlament.gv.at